

Urs Fasel

§ 3 Privatrecht vor der Rezeption – Ein Überblick



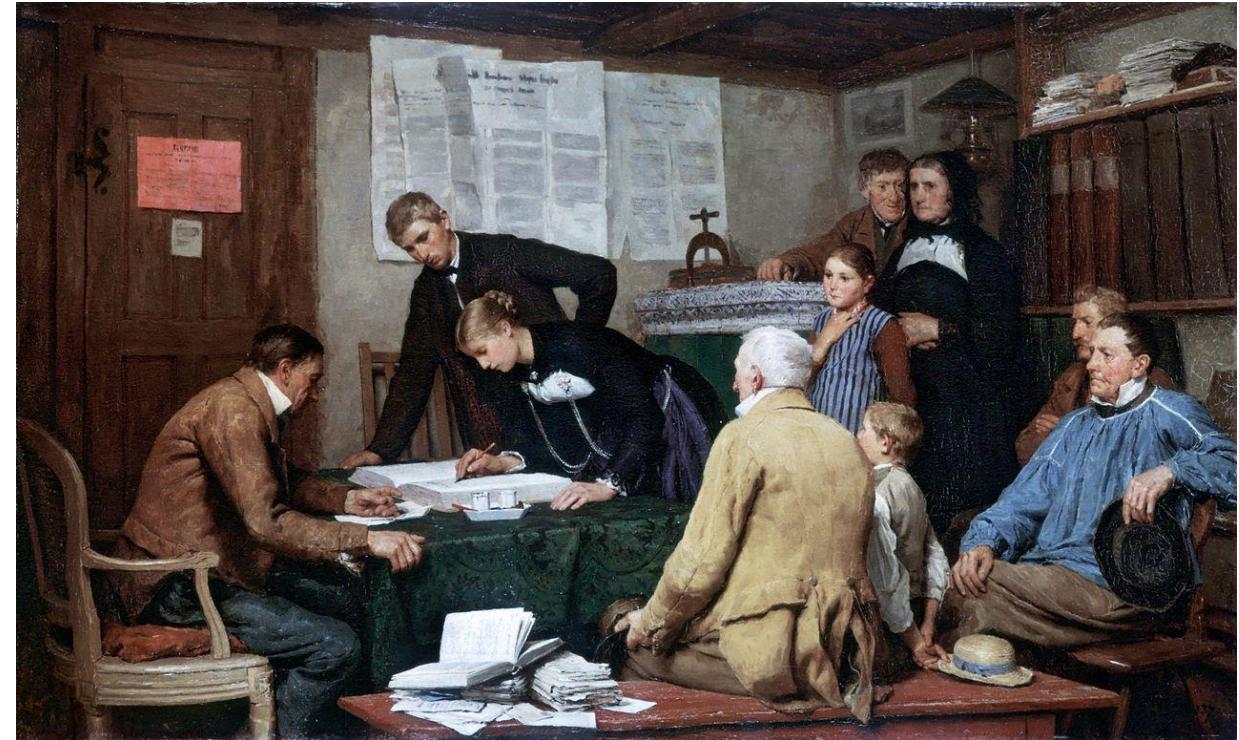
Staalmeesters, Rembrandt

§ 3 Privatrecht vor der Rezeption – Ein Überblick

- I. Vorbemerkungen
- II. Rechtsfähigkeit
- III. Familienrecht
- IV. Erbrecht
- V. Sachenrecht
- VI. Obligationenrecht

I. Vorbemerkungen

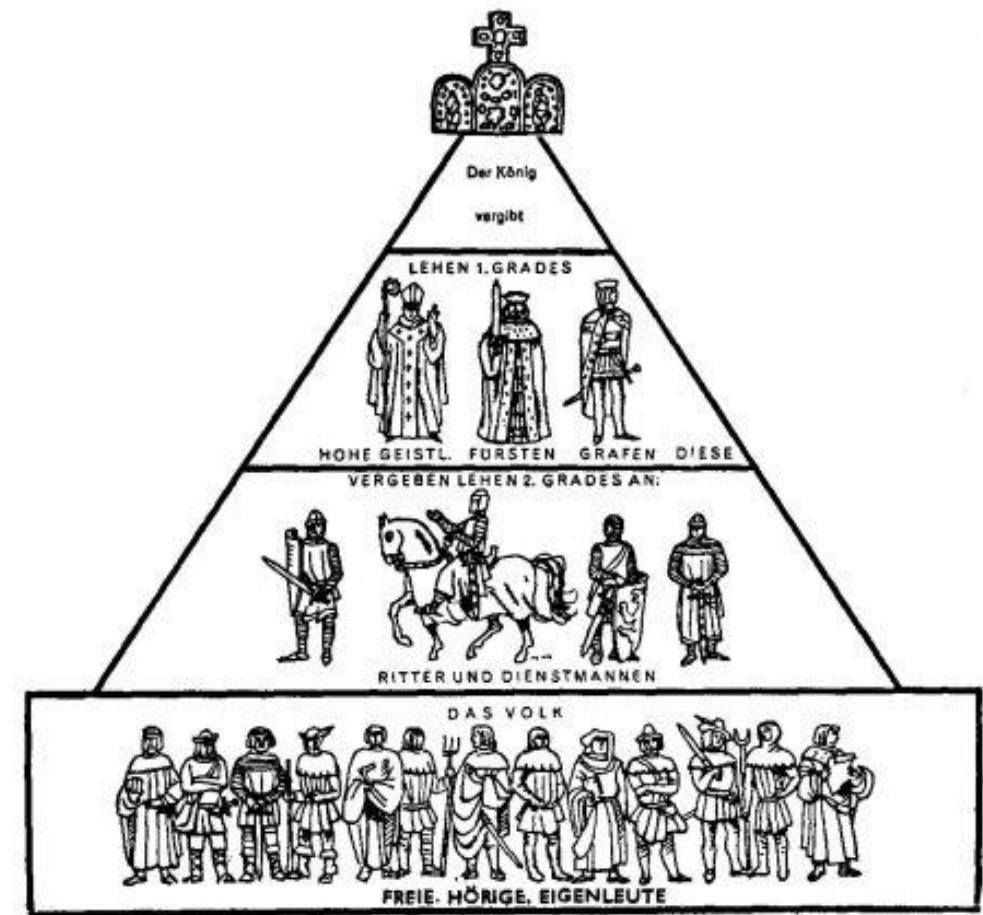
- Heute: Rechtswissenschaft an der Universität vermittelt, als Ergebnis eines langen Prozesses
- Erste grosse Blüte: Die Zeit der Römer, welche viele Denkfiguren geschaffen haben
- Ab 12. Jahrhundert: Rezeption zunächst des römischen, später auch von anderen Rechten
- Begriff: Recipere = empfangen, wiedererlangen
- Rechtshistorisch: Aufnahme des römisch-kanonischen Rechts in die eigene Rechtsordnung; dazu siehe § 4
- Rechtsquellen sind vor der Rezeption spärlich, keine Rechtseinheit und kein einheitliches Recht, jeder Stamm hat eigene Rechte



Die Ziviltrauung, Albert Anker

II. Rechtsfähigkeit

- Heute: Art. 11 ff. ZGB und Rechtsgleichheit (als Errungenschaft der Aufklärungszeit)
- Früher: Ständisches denken, mit den Wurzeln im germanischen Staat (viele Unfreie, Freie, Adelige)
- Personalitätsprinzip (kein Territorialitätsprinzip)



Die Lehnspyramide

III. Familienrecht

- Das Kollektiv / die Sippe ist wichtig
- Muntgewalt des Vaters
- Einseitiges Recht zu Gunsten des Mannes:
Er hatte einen Scheidungsanspruch;
fränkische Zeit: Einfluss der Kirche (Ehe
hat Sakramentscharakter) und
Verbesserung der Stellung der Frau



IV. Erbrecht

- Heute in Art. 457 ff. ZGB geregelt, sehr viel Tradition
- Vermögen gehört einer Familie, einer Sippe
- Töchter erben Fahrhabe (Fahrnis), keine Gleichstellung der Stämme
- Vorrecht ältester Sohn (Majoritätsprinzip) oder jüngster Sohn (Minoritätsprinzip)
- Tod ohne Verwandte: Vermögen fällt an Sippe (heute: Erbrecht des Staates)
- Ursprünglich gar keine Testamente, nach und nach Testamente bei Fehlen von Kindern
- Sodann: Lockerung durch das Kirchenrecht: Die Kirche möchte auch ihren Anteil, wird Grundbesitzerin und mit der Zeit hat die Kirche einen Sohneskopfteil
- Exkurs: Das Stadtrecht bringt häufig eine Gleichstellung der Söhne/Töchter im Erbrecht, ab dem 14. Jahrhundert



Klosterkirche St. Urban

V. Sachenrecht

- Es handelt sich um eine agrarische Welt
- Der Unterschied zwischen beweglicher und unbeweglicher Sache war zentral
- Fahrhabe: Alles was die Fackel verzehrt
- Einzelne haben nur ein Nutzungsrecht, der Boden steht der Sippe zu
- Nach und nach haben Söhne Anspruch auf Bodennutzung, man spricht von Eigen



VI. Obligationenrecht

- Heute durch gegenseitige Willensübereinstimmung Recht bzw. Pflicht auf Leistung
- Ausgangspunkt: Bargeschäft, Ware wird gegen eine andere ausgetauscht
- Früher: Nichterfüllung als rechtswidrige Handlung, durch Nichtleistung wird der Schuldner friedlos und verliert den Schutz der Sippe
- Vollstreckung durch die Schuld knechtschaft
- Obligationenrecht vor der Rezeption stark formgebunden (Handschlag, Aneinanderlegen der Hände, Aufrecken eines oder zwei Finger); damals: Auf Gesten angewiesen
- Mit Rezeption: Formalvertrag wird durch Konsensualvertrag nach und nach abgelöst (Hinweis: auch das römische Recht war zunächst stark formgebunden; die Entwicklung des Konsensualvertrages war eine Errungenschaft des kanonischen Rechts)
- Verschiedene Vertragstypen bekannt, Entwicklung insbesondere in den Städten

